

V E R E I N S S A T Z U N G
des
Angelverein "Erftfreunde" 1948 e.V.
Wevelinghoven

Der Verein trägt den Namen „Angelverein Erftfreunde“ 1948 e.V. Wevelinghoven .

Der Verein hat seinen Sitz in Grevenbroich-Wevelinghoven und wählt sein Vereinslokal nach Belieben.

Eintrag dieser Vereinssatzung erfolgt unter Paragraph 1 – 12 beim Amtsgericht Grevenbroich.

§ 1

Als Angler gilt derjenige, der die Fischwaid nach den Grundsätzen des Verbandes und nach dem jeweilig gültigen Landesfischereigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- oder Nebenerwerb ist.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins:

Der Verein hat ausschließlich gemeinnützige Zwecke, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er bezweckt:

1. Durch Zusammenfassung der Angler und durch eine einheitliche Vertretung der Angler-Interessen, dem Angeln einen Einfluss auch gegenüber den Verwaltungsbehörden zu sichern.
2. Die Ausbreitung und Vertiefung des Angelns, sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlichen Schutzmaßnahmen.
3. Die Festsetzung und Innehaltung einheitlicher, dem Angeln angepasster Schonzeiten und Mindestmaße.
4. Reinerhaltung der Gewässer und Uferbereiches durch Feststellung der Verunreinigungsursachen, sowie Weitermeldung festgestellter Verunreinigungen usw. an den Erftverband (Erftfischereigenossenschaft).
5. Der Verein ist als reiner, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Angelverein und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Er hält sich und die ihm angeschlossenen Mitgliedern allen

politischen Tendenzen fern.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung und der Vorstand.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen Fischereierlaubnisschein besitzt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes geschieht auf Einreichung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über eine Aufnahme entscheidet der Beschluss anlässlich der Jahreshauptversammlung.

Ehrenmitglied wird automatisch wer das 75. Lebensjahr vollendet hat und zu diesem Zeitpunkt 20 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins war. Das Ehrenmitglied wird von der Beitragszahlung befreit.

Über die Höhe der Beiträge wird jeweils bei der Jahreshauptversammlung entschieden.

Grundbeiträge:

Beitrag Erwachsene / Jahr	Euro 40,00
Beitrag Rentner / Jahr	Euro 30,00
Beitrag Jugend / Jahr	Euro 25,00

Mitgliederbeiträge und sonstige festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Jedes Mitglied hat spätestens einen Monat nach Fälligkeit die Zahlung des Beitrages gegenüber dem Vorstand nachzuweisen.

Die Mitglieder sollten zur Vereinfachung dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zur Erhebung des Beitrages geben.

§ 6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu richten. Die Mitgliedschaft endet dann jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, und zwar durch einfache Mehrheit des Vorstandes. Das Mitglied muss ebenfalls angehört werden. Wenn es:
 - a) Ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn es nach der Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
 - b) Sich durch Fischereivergehen und Übertretungen gegen die Satzung des Vereins, oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten duldet.
 - c) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Angelverein ist der vom Verein ausgestellte Anglerpass zurückzugeben. Eine anteilige Erstattung aus der Vereinskasse erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine Erstattung aus dem sonstigen Vereinsvermögen.
 - d) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht innerhalb der Frist des § 5 zahlt. In diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Befragung des Mitgliedes ist nicht erforderlich.

§ 7

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Geschäftsführer
4. dem 2. Geschäftsführer
5. dem 1. Kassierer
6. dem 2. Kassierer
7. dem 1. Jugendwart
8. dem 2. Jugendwart
9. dem 1. Gewässerwart
10. dem 2. Gewässerwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils für drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Jährlich haben die Vorstandsmitglieder Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu ihrer Entlastung abzulegen.

Wiederwahl ist zulässig. Entlastung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder findet einzeln und der Reihe nach den vorliegenden Vorschlägen statt. Auf mehrheitlichen Wunsch der Versammlung kann eine geheime Wahl erfolgen.

- a) Vorstand des Vereins im Sinne § 26 / BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführer und der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Vertreten wird dieser durch den 1. Geschäftsführer oder den 1. Kassierer.
- b) Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu unterstützen.
- c) Jedes Vorstandsmitglied kann nur für einen Zuständigkeitsbereich in Frage kommen (siehe Paragraph 7 Ziffer 1 – 13, ausgenommen die Vertretung des Vorsitzenden gemäß Paragraph 7 Ziffer a).

Die Kassenführung ist verpflichtet alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr bestimmten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer werden jeweils anlässlich der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 8

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen Zielsetzungen des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Hierzu ist eine schriftliche Einladung erforderlich, die mindestens vier Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung erfolgen muss. Die Einladung zur Hauptversammlung muss die Punkte der Tagesordnung enthalten. Es genügt der normale Postweg.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Der Sitzungsleiter kann die Versammlung darüber abstimmen lassen, ob einem Mitglied das Wort entzogen werden soll, wenn das Mitglied zu lange auf einem Thema herumdiskutiert und dadurch der reibungslose Ablauf der Versammlung gestört wird.

Einfache Versammlungen werden eine Woche vor dem Termin oder durch Aushang bekannt gegeben. Es genügt aber auch die Nennung der Termine im Jahresterminkalender des Vereins.

Bei einer Beschlussfassung mit Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vereins oder sein jeweiliger Stellvertreter. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Arbeiten gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.

Mitgliederversammlungen sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens halbjährlich anzusetzen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Auf den Versammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, sowie die Rundschreiben und Informationen der Erftfischerei-Genossenschaft, des Verbandes usw. bekannt zu geben.

Hier sind auch Ausschlüsse gemäß Paragraph 6 der Satzung bekannt zu geben.

§ 9

Gegen Mitglieder, die gegen den Vereinszweck oder die Satzung verstoßen, kann der Vorstand folgende Maßnahmen verhängen:

1. Erteilung eines Verweises
2. Zeitlich begrenzter Ausschluss der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, einschließlich Angelverbot in vereinseigenen Gewässern bis zu sechs Monaten.
3. Ausschluss aus dem Verein.

Die Festsetzung der Maßnahmen bedarf der einfachen Mehrheit des Vorstandes. Diese Maßnahmen sind schriftlich zu begründen und dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Den übrigen Mitgliedern ist ohne Angabe von Gründen von der Maßregel Mitteilung zu machen.

§ 10

Über jede Haupt- oder Mitgliederversammlung, sowie über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse wiedergibt.

Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwalten und auf Wunsch der Versammlung zur Einsichtnahme vorzulegen oder zu verlesen.

§ 11

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, und die hierzu notwendige Abstimmung klar ersichtlich sein müssen.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Verbleiben jedoch zehn Mitglieder im Verein, so ist der Fortbestand des Vereins gewährleistet.

§ 12

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, fällt das nach Tilgung aller bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Kinderheim in 41515 Grevenbroich-Elsen zu. Dem Kinderheim in Grevenbroich-Elsen wird zur Auflage gemacht, das das verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

41516 Grevenbroich-Wevelinghoven, den 12.01.2013

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Vorsitzender: | Heinz Zobel |
| 2. Vorsitzender: | Michael Böcken |
| 1. Geschäftsführer: | Wolfgang Hübinger |
| 2. Geschäftsführer: | Frank Rademacher |
| 1. Kassierer: | Frank Blau |
| 2. Kassierer: | Wolfgang Buchfeld |
| 1. Jugendwart: | Matthias Maaßen |
| 2. Jugendwart: | Philipp Lauth |
| 1. Gewässerwart: | Markus Rudolph |
| 2. Gewässerwart: | Holger Hilden |